

Halter und Aufsichtspersonen, die den Hund führen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie müssen von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen; die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

Auch Aufsichtspersonen müssen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und nachweisen.

Der Halter oder die Aufsichtsperson darf nicht gleichzeitig zwei oder mehrere gefährliche Hunde gemeinsam ausführen. Zudem gilt für gefährliche Hunde ein Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot.

Für **große Hunde** (die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder mindestens 20 kg Gewicht haben) gilt:

- **die Anzeigepflicht beim Fachbereich Ordnung.**

Hierzu sind folgenden Unterlagen beizubringen:

- Sachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweis
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung, aus der die Rasse des Hundes hervorgeht, mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden, sowie 250.000 Euro für sonstige Schäden,
- Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip und Mitteilung der Daten an den Fachbereich Ordnung

**Verstöße:**

Bei Verstößen gegen die Anlein- und Maulkorbpflicht oder Verunreinigungen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Verwarnung bis 35 Euro oder einem Bußgeld bis 100.000 Euro geahndet werden können.

Für die Durchführung des LHundG NRW sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Außerdem können solche Verstöße auch als Zeichen der Unzuverlässigkeit des Halters gedeutet werden und zur Untersagung der Hundehaltung führen.

**Hunderassen:**

Gefährliche Hunde:

1. Pitbullterrier
2. American Staffordshireterrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

Hunde bestimmter Rassen:

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Fila Brasileiro
5. Dogo Argentino
6. Mastiff
7. Mastino Espanol
8. Mastino Napoletano
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

Zudem können Hunde im Einzelfall als gefährlich eingestuft werden,

- die entgegen § 2 Abs. 3 LHundG NRW mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

\*)Rechtsgrundlagen:

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 2013, Friedhofssatzung der Stadt Hattingen

**Weitere Informationen:**

Informationen zu allen Belangen der Hundehaltung:

Stadt Hattingen  
 Fachbereichs Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten  
 Eingang C  
 Bahnhofstraße 48, Zimmer Nr. 16  
 Tel. (0 23 24) 204 4059 oder -4060

Ihre Ansprechpartner in Sachen Hundetoiletten:

Stadt Hattingen  
 Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau  
 Engelbertstraße 3-5  
 Tel.: (0 23 24) 204 3713

**Hattingen hat Vierbeiner.**

Hinweise zu Hundehaltung, Anlein- und Maulkorbpflicht, Hundekotbeseitigung und weitere Vorschriften



Hunde gehören heute selbstverständlich zum Leben in der Stadt. Damit im täglichen Zusammenleben Konflikte möglichst vermieden werden, informiert die Stadt Hattingen über die wesentlichen Vorschriften zur Umsetzung des Landeshundegesetzes NRW und der Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie einiger spezieller Vorschriften.

### Allgemeines:

Hunde sind grundsätzlich so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.

Um Gefahrensituationen so gering wie möglich zu halten, wurden in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Regeln zum Umgang mit Hunden aufgestellt.

Menschen haben Angst vor Hunden, wenn ihnen der Umgang mit ihnen nicht vertraut ist. So wissen viele nicht, wie sie sich gegenüber einem freilaufenden Hund verhalten sollen, ohne ihn zu reizen.

Hundehalter sind solche Ängste ihrer Mitbürger häufig nicht bewusst. Sie sehen ihren Hund aus einem anderen Blickwinkel und kennen seine Reaktionen auf Menschen und andere Tiere viel besser. Trotzdem ist es nicht auszuschließen, dass es zu gefährlichen Situationen für Dritte kommen kann.

Immer wieder wird beobachtet, dass Kinder größere Hunde ausführen. Oft sind Kinder jedoch schon allein körperlich nicht in der Lage, das Verhalten des Tieres zu kontrollieren.

Um Gefahren aufgrund dieser Konstellation zu vermeiden, ist vorgeschrieben, dass Hunde nur durch geeignete, aufsichtsfähige Personen geführt werden dürfen.

Für besondere Hunderassen gelten besondere Bestimmungen, die in diesem Flyer näher erläutert werden.

### Hinweise zum Thema Hundekot:

Hundekot auf Gehwegen, in öffentlichen (Grün-) Anlagen, auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen und Friedhöfen stellt leider immer wieder ein erhebliches Ärgernis dar, und das nicht nur für die überwiegende Zahl der verantwortungsbewussten Hundehalter. Diese tragen nämlich aktiv dazu bei, Gehwege und Grünanlagen sauber zu halten. Zu deren Unterstützung hat die Stadt an ausgewählten Standorten fünf Hundetoiletten eingerichtet.

Die **Standorte der Hundetoiletten** sind:

1. zwischen Schulstraße und Talstraße (oberhalb der Sporthalle)
2. im Stadtgarten („Hill'scher Garten“)
3. an der Schreys Gasse (gegenüber dem Spielplatz)
4. an der Roonstraße (Einfahrt Parkplatz)
5. an der Bahnhofstraße am Ende der Ruhrgasse (hinter dem Amtshaus)

Bitte beachten Sie, dass trotz aller unterstützenden Angebote der Stadt die Hundehalter für ihren Hund und dessen Hinterlassenschaft verantwortlich bleiben. Hundehalter sind rechtlich verpflichtet, für die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung der Verschmutzung durch Hundekot zu sorgen. Dazu hilft schon eine einfache Plastiktüte. Im Übrigen bietet auch der Fachhandel geeignete Gerätschaften bzw. spezielle Hundekotbeutel an.

Wer den von seinem Hund hinterlassenen Kot nicht beseitigt, begeht rechtlich gesehen eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen.\*)

Übrigens: Die **Hundesteuer** ist keine Reinigungsgebühr. Manche Hundehalter glauben, mit der Hundesteuer hätten sie auch die Beseitigung des Hundekots schon bezahlt. Das ist nicht richtig, denn die Hundesteuer dient wie andere Steuern zur Finanzierung der allgemeinen Einrichtungen und Leistungsangebote der Stadt. Als sogenannte Ordnungssteuer hat sie lediglich zum Ziel, auf die Anzahl der Hunde in der Stadt Einfluss zu nehmen. Mit der Beseitigung von Hundekot hat die Hundesteuer also nichts zu tun.

### Anlein- und Maulkorbpflicht:

Die Anleinpflicht gilt nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) insbesondere für alle Hunde in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in allen der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen (einschließlich Kinderspielplätzen), bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Große Hunde (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) sind neben den zuvor genannten Bereichen außerhalb eines befriedeten Besitzums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln nur angeleint zu führen.

Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen gilt eine absolute Anlein- und Maulkorbpflicht außerhalb befriedeten Besitzums, bei Mehrfamilienhäusern in deren Treppenhäusern, Fluren, Aufzügen und auf deren Zuwegen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Räumen. Eine Befreiung ist auf Antrag möglich.

Im Wald dürfen Hunde nur auf den Wegen ohne Leine laufen, in Naturschutzgebieten nur angeleint auf den Wegen. Die Hunde dürfen auch hier angeleint nicht den Weg verlassen. Hunde dürfen in Landschaftsschutzgebieten keine Gefahren, z.B. Rehkitze o.ä. aufstöbern, verursachen. Hier ist eine besondere Sorgfalt zu beachten.

### Hundenauslauffläche in Hattingen:

Zur Unterstützung der artgerechten Haltung besteht die Möglichkeit, dass Hunde in einem als Hundenauslauffläche gekennzeichneten begrenzten Areal in der Nähe der Ruhr in Hattingen ohne Leine ausgeführt werden dürfen. Bitte beachten Sie, dass dort auch Angler die Ufergrundstücke betreten dürfen.

Insofern ist gegenseitige Rücksichtnahme nötig. Die Nutzung der Hundenauslauffläche erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer haftet für Schäden, die von ihm oder seinem Tier verursacht werden. Auch hier gilt das Landeshundegesetz NRW, eine Haftung der Stadt Hattingen ist ausgeschlossen.

### Hunderassen, spezielle Vorschriften:

Neben diesen Regelungen für alle Hunderassen teilt das LHundG NRW einige Hunde in bestimmte Kategorien ein. So gibt es gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen sowie große Hunde. Für Halter dieser Hunde bestehen die nachfolgenden Regelungen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** (Listen siehe unten) sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden gilt:

- **die Erlaubnispflicht - Antragstellung beim Fachbereich Ordnung -**

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- die Sachkunde nachweist
- die persönliche Zuverlässigkeit besitzt (u.a. Vorlage eines Führungszeugnisses)
- eine Haftpflichtversicherung, aus der die Rasse des Hundes hervorgeht, mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden, sowie 250.000 Euro für sonstige Schäden, nachweist,
- den Hund per Mikrochip kennzeichnen lässt und die Daten der Behörde bekannt gibt
- bei gefährlichen Hunden ein besonderes privates oder öffentliches Interesse für die Haltung nachweist. Dies gilt nicht, wenn der Hund bereits am 1.1.2003 gehalten wurde.

Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Darüber hinaus kann die Ordnungsbehörde im Einzelfall zur Gefahrenabwehr weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen (z.B. Anordnung zur Verhaltenstherapie, Unfruchtbarmachung, Unterbringung in einem Tierheim, Sicherstellung) anordnen oder eine Gefährlichkeitseinstufung vornehmen. →